

Elke Nicole **K**ESTLER

Kanzlei für Erbrecht

NEUE WEGE - INDIVIDUELLE LÖSUNGEN



DAS BEHINDERTEN-TESTAMENT



Viele Menschen mit Behinderung erhalten vom Bezirks Oberpfalz Leistungen der Sozial-

hilfe. Vermögen, das einem behinderten Menschen aus einer Erbschaft zufließt, führt meist zum Verlust der staatlichen Hilfe. Eltern möchten ihrem behinderten Kind zwar Vermögen zuwenden, jedoch nicht, dass es dadurch den Anspruch auf staatliche Hilfe verliert. Sie möchten stattdessen sicherstellen, dass dem behinderten Kind aus seinem Erbe zusätzliche Vorteile erwachsen und es dieses nicht für seine grund-

legenden Bedürfnisse verwenden muss. Denn ist das ererbte Vermögen aufgebraucht, so erhält zwar das Kind wieder Leistungen der Sozialhilfe, für zusätzliche Annehmlichkeiten und Therapien fehlt nun aber das Geld.

Durch ein Behindertentestament können die Eltern mehrere ihrer Ziele erreichen. Das Kind mit Behinderung wird auch nach ihrem Ableben über dem Sozialhilfeniveau versorgt. Darüber hinaus bleibt das Vermögen der eigenen Familie erhalten, da der Sozialhilfeträger nicht darauf zugreifen kann.

Die Gestaltung eines Behindertentestaments ist juristisch anspruchsvoll. Das behinderte Kind

erhält einen Anteil am Nachlass der Eltern, über den es und sein Betreuer aber nicht frei verfügen dürfen. Vielmehr wird ein Testamentsvollstrecker eingesetzt, der das Vermögen verwaltet. Auch bestimmen bereits die Eltern in ihrem Testament, wer dieses Vermögen nach dem Tod des behinderten Kindes erhält. Durch die Anordnung der Testamentsvollstreckung kann das Kind nicht frei über sein Erbe verfügen, weshalb auch die Sozialbehörde nicht darauf zugreifen kann.

Mehr als bei jedem anderen Testament sind für das Behindertentestament die konkrete familiäre Situation, Zuwendungen an die Geschwister und die zu überlassenden Vermögenswerte

maßgebend. Selbstverständlich lassen wir in die Gestaltung Ihres persönlichen Behindertentestaments auch Ihre individuellen Absichten und Wünsche einfließen und sichern den überlebenden Ehegatten bestmöglich ab.

Im Januar 2011 hat der Bundesgerichtshof die Rechte von Eltern mit behinderten Kindern erheblich gestärkt und neue Gestaltungsmöglichkeiten beim Behindertentestament eröffnet. Ich empfehle dringend die Überprüfung früher verfasster Testamente, um sicher zu stellen, dass Ihr Kind mit Behinderung auch nach Ihrem Ableben bestmöglich versorgt ist.

